

BGer 1P.502/1999 vom 17. Februar 2000

Bundesgericht, 2000-02-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1P.502_1999

FR: TF 1P.502/1999 du 17 février 2000

IT: TF 1P.502/1999 del 17 febbraio 2000

Erwägungen

E. 1

Auf die Beschwerde ist aus den gleichen Gründen und im gleichen Umfang einzutreten wie beim Urteil des Bundesgerichts vom 14. Juli 1998. An der Legitimation des Beschwerdeführers hat sich nichts geändert. Es erübrigt sich deshalb, sie neu zu prüfen, obwohl sie von der Beschwerdegegnerin "vorsorglich" bestritten wird.

E. 2

Der Beschwerdeführer wirft dem Verwaltungsgericht erneut vor, seine Begründungspflicht verletzt zu haben, indem es für die Darstellung des Sachverhaltes praktisch ausschliesslich auf den Entscheid der Baudirektion vom 23. September 1997 verwiesen habe, welcher den Sachverhalt zu knapp wiedergebe.

Das Bundesgericht hat diese Rüge bereits in seinem Entscheid vom 14. Juli 1998 als unbegründet zurückgewiesen (E. 2c). Darauf ist zu verweisen (Art. 36a Abs. 3 OG).

E. 3

Nach Auffassung des Verwaltungsgerichts erlosch die Rechtskraft des Gestaltungsplanes "Hansmatt Nord-Ost" am 29. Juni 1995 von Gesetzes wegen und konnte auch vom Gesetz- bzw. Verordnungsgeber wegen des strikten Rückwirkungsverbot von Art. 5 KV nachträglich nicht wieder in Kraft gesetzt werden. Der Beschwerdeführer rügt diese Auslegung des kantonalen Rechts als willkürlich.

a) Willkürlich ist ein Entscheid, der mit der tatsächlichen Situation in klarem Widerspruch steht, eine Norm

oder einen unumstrittenen Rechtsgrundsatz krass verletzt oder in stossender Weise dem Gerechtigkeitsgedanken zuwiderläuft. Dabei genügt es nicht, dass die Begründung unhaltbar ist, der Entscheid muss sich vielmehr im Ergebnis als willkürlich erweisen (BGE 125 I 166 E. 2a S. 168 ; 124 I 247 E. 5 S. 250, je mit Hinweisen).

b) Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts bietet das aus Art. 4 aBV abgeleitete Rückwirkungsverbot grundsätzlich nur Schutz vor der Anwendung einer gesetzlichen Ordnung, die an ein Ereignis anknüpft, das vor deren Erlass abgeschlossen worden ist. Eine unerlaubte Rückwirkung liegt hingegen nicht vor, wenn der Gesetzgeber auf Verhältnisse abstellt, die zwar unter der Herrschaft des alten Rechts entstanden sind, beim Inkrafttreten des neuen Rechts aber noch andauern. Es ist somit nicht verboten, zeitlich offene Dauersachverhalte für die Zukunft neuen Rechtsfolgen zu unterstellen, sofern dem nicht wohlerworbene Rechte entgegenstehen (BGE 122 II 113 E. 3b/dd S. 124 mit Hinweisen).

c) Nach der Auffassung des Verwaltungsgerichts im angefochtenen Entscheid war die Überbaubarkeit des Gestaltungsplan-Gebietes bis zum 29. Juni 1995 vom Gestaltungsplan "Hansmatt Nord-Ost" geregelt. Nach dessen Dahinfallen galten die allgemeinen Bau- und Zonenvorschriften, bis mit den am 15. September 1995 in Kraft getretenen §§ 202, 202a, 202b und 202c aBauV95 die Gemeinderäte verpflichtet wurden, alle altrechtlichen, noch nicht dem neuen Recht angepassten Gestaltungspläne zu überprüfen und zu entscheiden, ob sie aufzuheben oder in Kraft zu lassen seien. Für das Verwaltungsgericht stellt diese Übergangsregelung eine verfassungsrechtliche verpönte Rückwirkung dar, weil der Gestaltungsplan "Hansmatt Nord-Ost" im Zeitpunkt ihrer In-Kraft-Setzung bereits dahingefallen war.

d) Die Auffassung des Verwaltungsgerichts, die allfällige Wieder-In-Kraft-Setzung des altrechtlichen Ge-

staltungsplanes "Hansmatt Nord-Ost" stelle eine verfassungsrechtlich verpönte Rückwirkung dar, ist offensichtlich unhaltbar. Eine Rückwirkungsproblematik im Sinne von Art. 4 aBV und Art. 5 KV ist darin schlechterdings nicht erkennbar: Nach den §§ 202 ff. aBauV95 hat der Gemeinderat zu prüfen, wie die (ehemaligen) Gestaltungsplan-Gebiete - und zwar für die Zukunft - bau- und zonenrechtlich behandelt werden sollen, ob sie, vorbehaltlos oder mit gewissen Anpassungen, den allgemeinen Bau- und Zonenvorschriften zu unterstellen oder ob sie weiterhin einem besonderen Gestaltungsplan zu unterwerfen seien. Selbst wenn der Gemeinderat zum Schluss kommen sollte, den altrechtlichen Zonenplan tel quel ins neue Recht zu überführen bzw. wieder aufleben zu lassen, so würde darin keine Rückwirkung im Sinne von Art. 4 BV bzw. Art. 5 KV liegen, sondern eine für die Zukunft geltende Änderung der bau- und zonenrechtlichen Bestimmungen, wie sie unter dem Vorbehalt wohlerworbener Rechte ohne weiteres zulässig ist (vorn E. 3b). Der Umstand, dass der Erlass der Übergangsregelung von §§ 202 ff. aBauV95 (wenig koordiniert) erst nach dem Dahinfallen des altrechtlichen Gestaltungsplans "Hansmatt Nord-Ost" erfolgte, ändert daran grundsätzlich nichts, sondern hat nur zur Folge, dass die auf das Gebiet des ehemaligen Gestaltungsplans "Hansmatt Nord-Ost" anwendbare baurechtliche Ordnung allenfalls innert kurzer Zeit zweimal geändert wird. Von einer rückwirkenden Anwendung baurechtlicher Bestimmungen kann indessen keine Rede sein.

E. 4

a) Sind aber die §§ 202 ff. aBauV95 sowie die §§ 96 ff. BauV nicht wegen des Rückwirkungsverbotes verfassungswidrig, so war der Gemeinderat Stans gehalten, über das weitere bau- und zonenrechtliche Schicksal des ehemaligen Gestaltungsplan-Gebietes zu befinden, selbst wenn die Aufhebung des Gestaltungsplanes "Hansmatt Nord-Ost" unnötig

war, weil er im damaligen Zeitpunkt (am 24. Juni bzw. am

E. 7

Oktober 1996) nach der Auffassung der Baudirektion und des Verwaltungsgerichtes bereits nicht mehr in Kraft war. In der Sache ergibt sich aus diesem Entscheid ebenso wie aus demjenigen der Baudirektion, dass für dieses Gebiet zukünftig die allgemeinen bau- und zonenrechtlichen Vorschriften gelten sollen.

Der Beschwerdeführer verlangte in der Sache, dass die noch zulässigen Nutzungen dieses Gebietes einlässlich geregelt würden, da er befürchtet, dass sonst in Zukunft Flächen, deren Ausnutzung bereits für bestehende Bauten ausgeschöpft wurde, für neue Bauvorhaben wiederum herangezogen werden könnten. Das halten Gemeinderat und Baudirektion für unnötig, weil dem Gemeinderat die bisherige Überbauung des Gestaltungsplan-Gebietes bekannt sei und er aufgrund seiner Akten in der Lage sei, bei allfälligen neuen Baugesuchen zu verhindern, dass Grundstücksflächen, deren Ausnutzung bereits in bestehenden Gebäuden realisiert worden sei, erneut für die Berechnung der noch zulässigen Ausnutzung herangezogen würden. Diese Streitfrage wird das Verwaltungsgericht bei seiner neuen Entscheid in dieser Sache materiell zu entscheiden haben.

b) Nach dem Gesagten ist die Beschwerde gutzuheissen, soweit darauf einzutreten ist. Bei diesem Ausgang des Verfahrens hat die Beschwerdegegnerin die Kosten zu tragen (Art. 156 Abs. 1 OG). Ausserdem hat sie dem anwaltlich vertretenen Beschwerdeführer eine angemessene Parteientschädigung zu bezahlen (Art. 159 Abs. 1 und 2 OG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.